

Konditionenblatt¹

Erste Group Bank AG



19.03.2013

Daueremission Erste Group Währungsbasket 2013-2019

(Serie 315)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.06.2012 ergänzt um den Nachtrag vom 9.10.2012 in der gebilligten Fassung vom 22.10.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Währungsbasket 2013-2019 |
|---|--------------------------------------|
-

¹ Dieses Konditionenblatt und die Allgemeinen Emissionsbedingungen ersetzen das Konditionenblatt und die Allgemeinen Emissionsbedingungen vom 25.01.2013

- | | |
|---|--|
| 2. Seriennummer: | 315 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Wahrung: | Euro ("EUR") |
| 5. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 6. Ausgabekurs: | 100,00% des Nennbetrages |
| 7. Ausgabeaufschlag: | 2,50% - fliet den Koordinatoren und / oder Platzierern zu |
| 8. Festgelegte Stuckelung(en)/ Nennbetrage: | EUR 1.000,- |
| 9. (i) Begebungstag: | 06.03.2013 |
| (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 10. Fixe Verzinsung | Nicht anwendbar |
| 11. Variable Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 12. Zinstagequotient: | Nicht anwendbar |
| 13. Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar |

RUCKZAHLUNG

- | | |
|--------------------------|--|
| 14. Falligkeitstag: | 06.03.2019 |
| 15. Ruckzahlungsbetrag: | Die Tilgung erfolgt auf Basis der Wertentwicklung eines Wahrungskorbes, der sich aus 4 gleichgewichteten Basiswerten (siehe unten) zusammensetzt: |

-Bei einer positiven Wertentwicklung des Wahrungskorbes zum Beobachtungsstichtag ist der Tilgungskurs 100,00% plus der in Prozent berechneten, positiven Wertentwicklung („Performance“), wobei der Tilgungskurs mindestens 130,00 % (30,00% Minimalverzinsung) betragt. Eine positive Entwicklung des Wahrungskorbes entspricht dabei einer Abwertung des Euro gegenuber den Referenzwahrungen AUD, NOK, CAD und USD

-Bei einer negativen Wertentwicklung des Wahrungskorbes zum Beobachtungsstichtag hin (gewinnt also der Euro relativ zum Wahrungskorb an Wert), werden die Schuldverschreibungen zum Minimalwert von 100% getilgt.

Die Berechnung des Ruckzahlungskurses (RK) erfolgt gema folgender Berechnungsformel:

Wenn die Performance größer als 0 ist:

$$RK = 100,00\% + \text{MAX}(Performance; 30\%)$$

Wenn die Performance kleiner oder gleich 0 ist:

$$RK = 100,00\%$$

Die Wertentwicklung des Währungskorbes (Performance) errechnet sich als gleichgewichteter Durchschnittswert der vier Währungspaare während des Beobachtungszeitraumes.

Die Wertentwicklung des Währungskorbes wird folgenderweise ermittelt:

$$Performance = 1 - \sum_{i=1}^4 w_i * \frac{Basiswert_{i,Beobachtungstag}}{Basiswert_{i,Kursfixierungstag}}$$

Die Gewichtung w_i entspricht einem Viertel (1/4)

Dabei kommen folgende Begriffserklärungen zur Anwendung:

\sum_i Summe der Wertentwicklung der vier Basiswertkomponenten

MAX []: Der größere der beiden Klammerwerte kommt zur Anwendung

w_i Gewichtung der vier Basiswertkomponenten, welche jeweils 1/4 beträgt.

Basiswert_{Beobachtungstag} Wert der jeweiligen Basiswertkomponente, wie er am Beobachtungstag zur Bewertungszeit festgestellt wird.

Basiswert_{Kursfixierungstag} Wert der jeweiligen Basiswertkomponente, wie er am Kursfixierungstag zur Bewertungszeit festgestellt wird.

Beobachtungstag: 01.03.2019
(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2))

Kursfixierungstag: 01.03.2013
(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2))

Sollte, hinsichtlich des Basiswertes, der Beobachtungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

Beobachtungsperiode: Zeitraum von der Fixierung

der Basiswerte am Kursfixierungstag bis zur Fixierung der Basiswerte am Beobachtungstag.

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar
- 16.a. Rückzahlung aus regulatorischen Gründen: Nicht anwendbar
17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung
- (i) Basiswert(e): Im Basiswert-Korb befinden sich vier Währungspaare EUR/AUD, EUR/NOK, EUR/CAD, EUR/USD (Basiswertkomponenten):
EUR: Euro
AUD: Australische Dollar
NOK: Norwegische Kronen
CAD: Kanadische Dollar
USD: Amerikanische Dollar
- Die EUR/AUD Rate, die EUR/NOK Rate, die EUR/CAD Rate und die EUR/USD Rate werden auf Basis des von der Festsetzungsstelle festgestellten Nachmittagsfixing, wie sie auf der entsprechenden, in der Tabelle genannten Seite der Informationsquelle Reuters („Informationsquelle“) angezeigt wird, ermittelt.
- „**Festsetzungsstelle**“ ist die Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main.
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: 01.03.2013 und 01.03.2019
Für die Währungen EUR/AUD, EUR/NOK, EUR/CAD und EUR/USD kommt jeweils das Nachmittagsfixing, welches um ca. 14.15 Frankfurt Zeit veröffentlicht wird, zur Anwendung. Die entsprechenden Fixings der Währungen können jeweils auf der Reuters-Seite „ECB37“ nachgesehen werden.
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar

- (v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen Optionenbörse, weitere Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Nicht anwendbar
- (vi) Bestimmungen zu Marktstörungen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungsereignisse, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswerts auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

"**Börseschäftstage**" sind Tage, an denen (i) planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

Maßgebliche Optionenbörse ist jede Termin- und Optionenbörse, an der entsprechende Kontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Wert des Basiswerts haben.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an

dem betreffenden Tag fort dauert.

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)): TARGET
19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Mindestrückzahlung: 100,00 Prozent
Wenn die Performance (für die Berechnung siehe 15) größer als 0,00 Prozent ist, dann beträgt der Mindestrückzahlungsbetrag 130 Prozent

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung Stuttgart Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) und Frankfurter Börse
21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem unregulierten Markt der Frankfurter Börse (www.boerse-frankfurt.de) sowie der Stuttgarter Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 1.300
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
(ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
24. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./ Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. (i) ISIN: AT0000A0Z7V6
(ii) Common Code: Nicht anwendbar
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EBOAWK
27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw Beginn der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 29.01.2013.
29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
31. Koordinatoren und/oder Platziierer: Diverse deutsche Finanzdienstleister

32. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar
33. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar
34. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar

WEITERE ANGABEN

35. Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc: Nicht anwendbar

Beschreibung des Basiswertes

Basiswert-Korb mit folgenden Basiswertkomponenten:

i	Basiswertkomponente	Reuters	Gewichtung w_i
1	EUR/AUD Rate	ECB37	$\frac{1}{4}$
2	EUR/NOK Rate	ECB37	$\frac{1}{4}$
3	EUR/CAD Rate	ECB37	$\frac{1}{4}$
4	EUR/USD Rate	ECB37	$\frac{1}{4}$

4 Währungspaare EUR/AUD, EUR/NOK, EUR/CAD, EUR/USD
 EUR: Euro
 AUD: Australische Dollar
 NOK: Norwegische Kronen
 CAD: Kanadische Dollar
 USD: Amerikanische Dollar

Die EUR/AUD Rate, die EUR/NOK Rate, die EUR/CAD Rate und die EUR/USD Rate werden auf Basis des von der Festsetzungsstelle festgestellten Nachmittagsfixing, wie sie auf der entsprechenden, in der Tabelle genannten Seite der Informationsquelle Reuters („Informationsquelle“) angezeigt wird, ermittelt.

„Festsetzungsstelle“ ist die Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main.

Notifizierung

Die Emittentin hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu

übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Stuttgarter Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) und Frankfurter Börse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group Währungsbasket 2013-2019

Serie 315

AT0000A0Z7V6

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **06.03.2013** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt **100,00%** des Nennbetrages plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **2,50%** des Nennbetrages, welcher den Koordinatoren und / oder Platziern zufließt.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6 (1) vorangehenden Tages.

§ 5 Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

§ 6 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a zurückgezahlt.

§ 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert), am **06.03.2019** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungskurs**" bezüglich jeder Schuldverschreibung berechnet sich am **01.03.2019** um ca. 14.15 Frankfurt Zeit (Nachmittagsfixing) (der "Bewertungszeitpunkt") wie folgt:

Die Tilgung erfolgt auf Basis der Wertentwicklung eines Währungskorbes, der sich aus 4 gleichgewichteten Basiswerten (siehe unten) zusammensetzt:

- Bei einer positiven Wertentwicklung des Währungskorbes zum Beobachtungsstichtag ist der Tilgungskurs 100,00% plus der in Prozent berechneten, positiven Wertentwicklung („Performance“), wobei der Tilgungskurs mindestens 130,00 % (30,00% Minimalverzinsung) beträgt. Eine positive Entwicklung des Währungskorbes entspricht dabei einer Abwertung des Euro gegenüber den Referenzwährungen AUD, NOK, CAD und USD

-Bei einer negativen Wertentwicklung des Währungskorbes zum Beobachtungsstichtag hin (gewinnt also der Euro relativ zum Währungskorb an Wert), werden die Schuldverschreibungen zum Minimalwert von 100% getilgt.

Die Berechnung des Rückzahlungskurses (RK) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

Wenn die Performance größer als 0 ist:

$$RK = 100,00\% + \text{MAX}(Performance; 30\%)$$

Wenn die Performance kleiner oder gleich 0 ist:

$$RK = 100,00\%$$

Die Wertentwicklung des Währungskorbes (Performance) errechnet sich als gleichgewichteter Durchschnittswert der vier Währungspaare während des Beobachtungszeitraumes.

Die Wertentwicklung des Währungskorbes wird folgenderweise ermittelt:

$$Performance = 1 - \sum_{i=1}^4 w_i * \frac{Basiswert_{i,Beobachtungstag}}{Basiswert_{i,Kursfixierungstag}}$$

Die Gewichtung w_i entspricht einem Viertel (1/4)

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

\sum_i	Summe der Wertentwicklung der vier Basiswertkomponenten
MAX []:	Der größere der beiden Klammerwerte kommt zur Anwendung
w_i	Gewichtung der vier Basiswertkomponenten, welche jeweils 1/4 beträgt.
Basiswert _{Beobachtungstag}	Wert der jeweiligen Basiswertkomponente, wie er am Beobachtungstag zur Bewertungszeit festgestellt wird.
Basiswert _{Kursfixierungstag}	Wert der jeweiligen Basiswertkomponente, wie er am Kursfixierungstag zur Bewertungszeit festgestellt wird.
Beobachtungstag	01.03.2019
Kursfixierungstag	01.03.2013

Sollte der Kursfixierungstag oder der Beobachtungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Kursfixierungstag bzw. der Beobachtungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

"Basiswert" Basiswert-Korb mit folgenden Basiswertkomponenten:

i	Basiswertkomponente	Reuters	Gewichtung w_i
1	EUR/AUD Rate	ECB37	1/4
2	EUR/NOK Rate	ECB37	1/4
3	EUR/CAD Rate	ECB37	1/4
4	EUR/CHF Rate	ECB37	1/4

4 Währungspaare EUR/AUD, EUR/NOK, EUR/CAD, EUR/CHF
 EUR: Euro
 AUD: Australische Dollar
 NOK: Norwegische Kronen
 CAD: Kanadische Dollar
 CHF: Schweizer Franken

Die EUR/AUD Rate, die EUR/NOK Rate, die EUR/CAC Rate und die EUR/CHF Rate werden auf Basis des von der Festsetzungsstelle festgestellten Nachmittagsfixing, wie sie auf der entsprechenden, in der Tabelle genannten Seite der Informationsquelle Reuters („Informationsquelle“) angezeigt wird, ermittelt.

„Festsetzungsstelle“ ist die Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main.

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c Anpassungsereignisse

Nicht anwendbar

Marktstörungen

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend in Absatz (2) definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehrerer im Basiswert enthaltenen Komponenten an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System (wie nachstehend definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.